

---

## **Ausarbeitung**

---

### **Zur Frage der Vereinbarkeit der Verordnung 2019/631 mit der DSGVO**

## Zur Frage der Vereinbarkeit der Verordnung 2019/631 mit der DSGVO

Aktenzeichen: PE 6 - 3000 - 097/20  
Abschluss der Arbeit: 24. November 2020  
Fachbereich: PE 6: Fachbereich Europa

---

Die Arbeiten des Fachbereichs Europa geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten des Fachbereichs Europa geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegen, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab der Fachbereichsleitung anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Die Verordnung 2019/631</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Prüfung der Verordnung 2019/631 im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit der DSGVO</b>	<b>4</b>
<b>4.</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>6</b>

## 1. Einleitung

Der Fachbereich Europa ist um die Prüfung gebeten worden, ob Regelungen der Verordnung (EU) 2019/631 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 zur Festsetzung von CO<sub>2</sub>-Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen und für neue leichte Nutzfahrzeuge und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 443/2009 und (EU) Nr. 510/2011 (im Folgenden: Verordnung 2019/631), insbesondere die in Anhang II geregelte Überwachung und Meldung der Emissionen neuer Personenkraftwagen mit Erfassung der Fahrzeug-Identifizierungsnummer, gegen die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (im Folgenden: DSGVO) verstößen.

## 2. Die Verordnung 2019/631

Die Verordnung 2019/631 legt die CO<sub>2</sub>-Flottenzielwerte für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge fest. Unter Flottenzielwert ist der Wert zu verstehen, der von allen in der EU in einem Jahr zugelassenen Fahrzeugen nicht überschritten werden soll (Art. 1, Abs. 2 der Verordnung 2019/631). Der Wert muss daher nicht bei jedem einzelnen neuen Fahrzeug eingehalten werden.

Die Verordnung 2019/631 bezweckt gemäß ihrem Art. 1 Abs. 1 mit ihren Regelungen „dazu beizutragen, dass die von der Union angestrebte Verringerung der Treibhausgasemissionen, wie sie in der Verordnung (EU) 2018/842 festgelegt ist, erreicht wird und die im Übereinkommen von Paris verankerten Zielsetzungen verwirklicht werden“.

Um der Kommission die Überprüfung der Einhaltung der Regelungen der Verordnung 2019/631 zu ermöglichen, sind dieser u.a. die von den Mitgliedstaaten nach Anhang II dieser Verordnung zu erhebenden Daten zu übermitteln (vgl. deren Erwägungsgrund Nr. 44, Art. 7).

Art. 7 Abs. 1 der Verordnung 2019/631 lautet: „Jeder Mitgliedstaat erfasst für jedes Kalenderjahr gemäß Anhang II Teil A und Anhang III Teil A der vorliegenden Verordnung die Angaben über alle neuen Personenkraftwagen und alle neuen leichten Nutzfahrzeuge, die in seinem Hoheitsgebiet zugelassen werden. [...]. Die nach Anhang II Teil A zu erfassenden Daten umfassen u.a. auch die Fahrzeug-Identifizierungsnummer. Art. 12 Abs. 2 lit. a) der Verordnung 2019/631 sieht ebenfalls die Übermittlung der Fahrzeug-Identifizierungsnummer an die Kommission vor.“

## 3. Prüfung der Verordnung 2019/631 im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit der DSGVO

Die Verordnung 2019/631 regelt in ihren Art. 7 und 12 die Verarbeitung personenbezogener Daten. Letzteres wird umfassend in der DSGVO geregelt.

Der sachliche Anwendungsbereich der DSGVO ist bei der Datenverarbeitung nach Art. 7 und 12 der Verordnung 2019/631 eröffnet, denn dort erfolgt jedenfalls eine Speicherung der personenbezogenen Daten in einem Dateisystem.

Bei der Fahrzeug-Identifizierungsnummer handelt es sich um ein personenbezogenes Datum i.S.d. Art. 4 Nr. 1 der DSGVO. Denn mit dieser lassen sich der gegenwärtige und ehemalige Halter des jeweiligen Fahrzeugs identifizieren. Gemäß Art. 4 Nr. 1 DSGVO sind „‘personenbezogene Daten‘ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person [...]“

beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, [...] identifiziert werden kann“. Der EuGH lässt es hierfür genügen, wenn eine Identifikation nur mit Hilfe von Zusatzwissen möglich ist. Ein Datum gilt demnach als personenbezogen, wenn eine Stelle „über rechtliche Mittel verfügt, die es [ihr] erlauben, die betreffende Person anhand der Zusatzinformationen [...] bestimmen zu lassen“.<sup>1</sup> Das ist bei der Fahrzeug-Identifizierungsnummer der Fall.

Mit der Erfassung, Speicherung und Übermittlung auch der Fahrzeug-Identifizierungsnummer an die Kommission - wie in den Art. 7 und 12 der Verordnung 2019/631 vorgesehen - liegt eine Verarbeitung i.S.d. Art. 3 Nr. 2 DSGVO vor.

Nach Art. 6 DSGVO ist eine Datenverarbeitung nur bei Erfüllung (mindestens) einer der dort genannten Voraussetzungen rechtmäßig.

Vorliegend kommen Art. 6 Abs. 1 lit. c) und lit. e) DSGVO als hierfür einschlägige Regelungen in Betracht.

Art. 6 Abs.1 lit. c) DSGVO verlangt, dass die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, der der Verantwortliche unterliegt; Art. 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO, dass die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt.

Für diese beiden Fälle bestimmt Art. 6 Abs. 3 DSGVO, dass die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung u.a. durch Unionsrecht festgelegt wird. Der Zweck der Verarbeitung muss in dieser Rechtsgrundlage festgelegt werden oder für die Erfüllung der Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt, erforderlich sein. Die Rechtsgrundlage kann weitere Einzelheiten der Verarbeitung regeln. Das entsprechende Unionsrecht muss ein im öffentlichen Interesse liegendes Ziel verfolgen und in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten legitimen Zweck stehen.

Die Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in den Art. 7 und 12 der Verordnung 2019/631 festgelegt. Der Zweck der gesamten Verordnung 2019/631, also auch der Datenverarbeitung, wird in ihrem Art. 1 Abs. 1 festgelegt. Die Datenverarbeitung dient dem Ziel der (überprüfbaren) Senkung von CO2-Emissionen und damit der Erfüllung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt. Sie ist hierfür auch erforderlich. Die Erforderlichkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten ist gegeben, wenn die Aufgabe ohne diese nicht, nicht vollständig oder nicht in rechtmäßiger Weise erfüllt werden kann.<sup>2</sup> Nur mit Verarbeitung der Fahrzeug-Identifizierungsnummer kann gewährleistet werden, dass jedes neu zugelassene Fahrzeug und dieses auch nur einmal erfasst wird. An der Angemessenheit bestehen ebenfalls keine Zweifel. Art. 12 Abs. 2 S. 3 der Verordnung 2019/631 legt zudem ausdrücklich fest, dass die Fahrzeug-Identifizierungsnummern nicht länger als notwendig gespeichert werden.

Die Datenverarbeitung ist damit nach Art. 6 Abs. 1 lit. c), e), Abs. 3 DSGVO rechtmäßig.

---

1 EuGH, Urt. v. 19.10.2016, Rs. C-582/14, Rn. 49.

2 Albers/Veit, in: BeckOK Datenschutzrecht, 33. Edition Stand: 1.05.2020, Art. 6 DSGVO, Rn. 17.

Die Regelungen zur Datenverarbeitung in Art. 7 und 12 der Verordnung 2019/631 stellen selbst keinen Verstoß gegen die DSGVO dar.<sup>3</sup> Auf das Verhältnis gleichrangiger Unionsrechtsakte zueinander - wie vorliegend der beiden Verordnungen - , insbesondere auf die Anwendbarkeit des Grundsatzes *lex posterior derogat legi priori*<sup>4</sup>, braucht daher an dieser Stelle nicht eingegangen werden.

#### 4. Zusammenfassung

Ein Verstoß gegen die DSGVO durch Regelungen der Verordnung 2019/631 ist nicht ersichtlich.

- Fachbereich Europa -

---

3 Ob die tatsächliche Durchführung der Datenverarbeitung dann ebenfalls DSGVO-konform erfolgt, bleibt abzuwarten. Nach Art. 7 Abs. 7 der Verordnung 2019/631 erlässt die Kommission „im Wege von Durchführungsrechtsakten detaillierte Vorschriften für die Verfahren zur Überwachung und Datenübermittlung nach den Absätzen 1 bis 6 dieses Artikels und über die Anwendung der Anhänge II und III.“ In Art. 12 Abs. 4 der Verordnung 2019/631 findet sich eine entsprechende Regelung. Eine Durchführungsverordnung soll sich in Vorbereitung befinden, vgl. Ausarbeitung WD 5 - 3000 - 076/20 a.E.

4 Siehe hierzu *Riesenhuber*, in: ders., Europäische Methodenlehre, 3. Auflage 2015, § 10, Rn. 30; *Geismann*, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje, Europäisches Unionsrecht, 7. Auflage 2015, Art. 288 AEUV, Rn. 30; *Nettesheim*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union, 71. EL August 2020, Art. 288 AEUV, Rn. 228.